

# **Satzung des Stadtjugendparlaments Alsfeld**

in der Fassung vom 14.03.2018, mit Wirkung vom 17.03.2018

Aufgrund der §§ 4c,5, 8c und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 08. März 2018 folgende Satzung für ein Stadtjugendparlament beschlossen:

## **§ 1 Zielsetzung**

(1) Das Stadtjugendparlament Alsfeld (SJP) vertritt die Interessen von jungen Menschen in der gesamten Stadt Alsfeld. Das SJP soll ein Forum sein, in dem jugendpolitische Standpunkte und Interessen vertreten, diskutiert und in die Öffentlichkeit getragen werden. Es ist ein Bindeglied zwischen Kindern, Jugendlichen und den (politischen) Entscheidungsträgern. Im Stadtjugendparlament werden die Themen frei gewählt. Es können alle Themen behandelt werden, von denen sich die Jugend angesprochen oder auch betroffen fühlt.

(2) Das Stadtjugendparlament berät die Gremien der Stadt Alsfeld und stellt damit sicher, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Das SJP ist in seiner Arbeit unparteiisch und konfessionell unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 2 Aufbau und Wahl**

(1) Das Stadtjugendparlament besteht aus höchstens 19 gewählten Personen (Abgeordnete).

(2) Jeder Abgeordnete und jede Abgeordnete vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der gesamten Stadt (Kernstadt und Stadtteile).

(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Gemeinde Alsfeld wohnen, mindestens 12 Jahre alt sind und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Das Stadtjugendparlament wird von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, freier und geheimer Wahl für die Dauer auf 2 Jahre gewählt.

(5) Die Mitarbeit im Stadtjugendparlament ist ehrenamtlich.

### **§ 3**

#### **Organisation des Stadtjugendparlaments**

- (1) Das Stadtjugendparlament wählt aus seiner Mitte einen 3-köpfigen Vorstand, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand leitet die Sitzungen und vertritt das SJP nach außen und in den städtischen Gremien.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Alsfeld (bzw. dessen oder deren Stellvertretung), eine Person als Vertretung der kommunalen Jugendarbeit und die bei der Stadtjugendparlamentswahl zur Wahl aufgestellten, aber nicht gewählten Jugendlichen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer, der nicht zwingend dem SJP angehören muss, wird durch die Mehrheit der Abgeordneten gewählt. Diese oder dieser hat die Protokolle öffentlicher Sitzungen zu führen.
- (4) Das Stadtjugendparlament kann Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Themen vorbereiten.
- (5) Das Stadtjugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Vertreter des Stadtjugendparlaments berichten über ihre Arbeit in städtischen Gremien.

### **§ 4**

#### **Sitzungen Stadtjugendparlament**

- (1) Das Stadtjugendparlament hält jährlich mindestens 2 öffentliche Sitzungen ab, in denen Themen diskutiert und Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen werden sowohl Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien als auch interessierte Bürger eingeladen.
- (3) Die Einladung zur öffentlichen Sitzung erfolgt spätestens 1 Woche vorher schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Das Stadtjugendparlament kann beschließen, die Tagesordnung zu ändern.
- (5) Bei den öffentlichen Sitzungen ist das SJP beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist. Kann eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann eine Ersatzsitzung 15 Minuten später stattfinden. In der Ersatzsitzung ist das Stadtjugendparlament unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten in dieser Sitzung beschlussfähig. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied leitet die öffentliche Sitzung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorstand kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.
- (7) Gästen kann während der Sitzung das Rederecht gewährt werden.
- (8) Jede oder jeder Abgeordnete und jede Arbeitsgruppe kann Anträge in das SJP einbringen.

(9) Über die wesentlichen Inhalte der öffentlichen Sitzungen ist Protokoll durch die Schriftführerin oder den Schriftführer zu führen.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit des Stadtjugendparlaments mit Stadtverwaltung und anderen städtischen Gremien**

(1) Über formelle Anträge des SJP an Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung ist in diesen Gremien zu beraten und zu beschließen. Das SJP wird über Beratungsergebnisse und Beschlüsse informiert.

(2) Empfehlungen und Vorschläge des Stadtjugendparlamentes an den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung oder an Ortsbeiräte werden allen Mitgliedern dieser Gremien zugeleitet.

(3) Vertreter des SJP können vom Magistrat zu seinen Beratungen hinzugezogen werden, insbesondere, wenn Anträge, Empfehlungen oder Vorschläge des SJP beraten werden oder bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(4) Vertreter des SJP haben Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung, allen Ausschuss- und Ortsbeiratssitzungen.

(5) Vertreter des SJP sind zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte einzuladen.

(6) Die kommunale Jugendarbeit übernimmt die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Stadtjugendparlamentes und wird dabei von der Stadt Alsfeld und ihrer Verwaltung unterstützt.

(7) Der Magistrat und die kommunale Jugendarbeit der Stadt Alsfeld verpflichten sich frühestens zwei, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Satzung diese zu evaluieren. Auf Grundlage der Ergebnisse können insbesondere die Regelungen des § 5 dieser Satzung modifiziert werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen**

(1) Das Stadtjugendparlament und die Stadtverordnetenversammlung können im gegenseitigem Einverständnis diese Satzung jederzeit ändern.

(2) Die Satzung des Alsfelder Stadtjugendparlamentes tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 14. März 2018

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule  
Bürgermeister

In Kraft getreten am 17.03.2018